

Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Wiek – staatlich anerkannter Erholungsort

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr.7 S.146), zul. Geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S.777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek vom 02.05.2012 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Abgabegegenstand und Abgabezweck

- (1) Zur teilweisen Deckung der Personal- und Sachkosten der Werbung für den Fremdenverkehr, insbesondere der Kosten für die Herstellung, Bearbeitung und den Versand von Werbeprospektiven, die Werbung in Zeitungen, Zeitschriften, Kino, Fernsehen und Rundfunk, die Beteiligung an Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen werbender Art sowie für die Beiträge an Werbe- und Fremdenverkehrsgemeinschaften, sowie zur teilweisen Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen, erhebt die Gemeinde Wiek von den Abgabepflichtigen gemäß §§ 2 und 6 dieser Satzung eine Fremdenverkehrsabgabe.
- (2) Gegenstand der Abgabe ist die gewerbliche oder sonstige selbständige Tätigkeit, durch die Vorteile aus dem Fremdenverkehr der Gemeinde Wiek gezogen werden.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen, die aus dem Fremdenverkehr Vorteile erzielen.
- (2) Abgabepflichtig im Sinne des Abs. 1 sind ebenfalls Inhaber von Betriebsstätten und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie, ohne Einwohner zu sein oder ihren Betriebsitz in der Gemeinde zu haben, nur vorübergehend in der Gemeinde Wiek tätig werden.
- (3) Abgabeschuldner ist der Inhaber des abgabepflichtigen Betriebes. Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haftet jede Person für die volle Abgabe als Gesamtschuldner.
- (4) Falls der Betrieb für Rechnung eines Vereins, einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder einer anderen juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten (z.B. Geschäftsführer, Kastellan, Lagerverwalter, Hausmeister) ausgeübt wird, so haftet dieser neben dem Betriebsinhaber als Gesamtschuldner.

§ 3

Befreiungen

Von der Abgabe sind befreit:

die Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, keinen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und keinen gewerblichen Gewinn anstreben, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z.B. Kinderheime und Erholungsheime.

§ 4

Entstehung

Die Abgabepflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

§ 5
Bemessung der Abgabe

(1) Die Vorteile, die den Abgabepflichtigen aus dem Kurbetrieb und dem Fremdenverkehr in der Gemeinde Wiek erwachsen, bemessen sich:

- a) bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern nach der Zahl der am 01. Juli j. J. vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden,
- b) bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art, der Lage und dem Umfang des Betriebes bzw. der sonstigen selbständigen Tätigkeit, wobei auch die Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen zu berücksichtigen ist. Die Abgabe wird nach Stufen ermittelt, in die die Abgabepflichtigen nach folgenden Richtlinien eingestuft werden. Die besondere örtliche Lage eines Betriebes findet in Abs. 4 seine Berücksichtigung. Es ist mindestens die Abgabe von Stufe 1 und höchstens die Abgabe von Stufe 9 je Betrieb oder sonstigen selbständigen Tätigkeit zu zahlen.

(2) Es werden eingestuft:

a) Hotels, Restaurants, Gast- und Speisewirtschaften, Cafes, Konditoreien, Eisdielen, Bars, Imbissstuben, Fahrzeuge für gewerbliche Personenbeförderung

- bis zu 30 Sitzplätzen in Stufe 4
- bis zu 60 Sitzplätzen in Stufe 5
- bis zu 90 Sitzplätzen in Stufe 6
- bis zu 120 Sitzplätzen in Stufe 7
- über 120 Sitzplätzen in Stufe 8

b) Lichtspieltheater

- bis zu 150 Sitzplätzen in Stufe 5
- mit mehr als 150 Sitzplätzen in Stufe 6

c) Ladengeschäfte, Apotheken, Kioske und Schnellimbisstuben

(sofern dort keine Sitzmöglichkeit besteht) nach der Berechnungsgrundlage:

Verkaufs- und Ausstellungsfläche und Arbeitnehmerzahl einschl. Inhaber und mithelfende Familienangehörige, die im Betrieb gegen Entgelt beschäftigt sind.

Arbeitskräfte, die weniger als 15 Wochenstunden arbeiten, Lehrlinge und

Anlernlinge gelten nicht als Arbeitnehmer. Diese Regelung gilt im Übrigen für alle anderen

Gewerbebetriebe oder sonstigen, selbständigen Tätigkeiten gemäß § 5 Abs.2 und 3 dieser Satzung, soweit nicht ein abweichender Maßstab zur Anwendung kommt.

Für die Einstufung gilt folgende Tabelle:

Verkaufs- und Ausstellungsfläche	Einmannbetrieb (Inhaber)	bis zu 3 Arbeitnehmer	bis zu 8 Arbeitnehmer	bis zu 15 Arbeitnehmer	über 15 Arbeitnehmer
in Stufe					
Bis zu 10 m ²	1	2	3	4	5
Bis zu 25 m ²	2	3	4	5	6
Bis zu 50 m ²	3	4	5	6	7
Bis zu 75 m ²	4	5	6	7	8
Bis zu 100 m ²	5	6	7	8	9
Bis zu 150 m ²	6	7	8	9	9
über 200 m ²	7	8	9	9	9

d) Camping- und Wohnmobilplätze

- Stellflächen bis 100 Stck. in Stufe 5
- Stellflächen bis 200 Stck. in Stufe 7
- Stellflächen bis 400 Stck. in Stufe 8
- Stellflächen mehr als 400 Stck. in Stufe 9

e) Parkplätze

Stellflächen bis 100 Stck. in Stufe 6
Stellflächen bis 200 Stck. in Stufe 7
Stellflächen bis 400 Stck. in Stufe 8
Stellflächen mehr als 400 Stck. in Stufe 9

f) Friseure, Kosmetiker, Masseure, Krankengymnasten, Wannen- und Brausebäder, Saunen

Einmannbetriebe in Stufe 3

bis zu 3 Arbeitnehmer in Stufe 4
bis zu 6 Arbeitnehmer in Stufe 5
bis zu 9 Arbeitnehmer in Stufe 6
über 9 Arbeitnehmer in Stufe 7

g) Kegelbahnen

bis zu 2 Bahnen in Stufe 4
bis zu 4 Bahnen in Stufe 5
über 4 Bahnen in Stufe 6

h) Fahrradverleih

bis zu 10 Fahrräder in Stufe 1
bis zu 20 Fahrräder in Stufe 3
bis zu 50 Fahrräder in Stufe 6
über 50 Fahrräder in Stufe 7

i) Bootsverleihe

bis zu 5 Booten in Stufe 3
bis zu 10 Booten in Stufe 4
bis zu 15 Booten in Stufe 5
über 15 Boote in Stufe 6

k) Strandkorbvermietung

bis zu 50 Körbe in Stufe 5
bis zu 100 Körbe in Stufe 6
bis zu 250 Körbe in Stufe 7
bis zu 500 Körbe in Stufe 8
über 500 Körbe in Stufe 9

l) zugelassene Badeärzte

bis zu 2 Arbeitnehmer in Stufe 3
bis zu 5 Arbeitnehmer in Stufe 4
über 5 Arbeitnehmer in Stufe 5

m) niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und Fachärzte

bis zu 2 Arbeitnehmer in Stufe 2
bis zu 5 Arbeitnehmer in Stufe 3
über 5 Arbeitnehmer in Stufe 4

n) Heilpraktiker

bis zu 2 Arbeitnehmern in Stufe 2
über 2 Arbeitnehmer in Stufe 3

o) Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Makler, Finanzberater und dergl.

Einmannbetriebe in Stufe 4
bis zu 5 Arbeitnehmern in Stufe 5
über 5 Arbeitnehmer in Stufe 6

p) Architekten, Ingenieure, Statiker und dergl.

Einmannbetriebe in Stufe 3
bis zu 3 Arbeitnehmern in Stufe 4
bis zu 5 Arbeitnehmern in Stufe 5
über 5 Arbeitnehmer in Stufe 6

r) Schwimm-, Sport- und Tanzstudios, Fitnesscenter, Freizeitbetriebe u.s.w.

Einmannbetriebe in Stufe 3

bis zu 2 Arbeitnehmern in Stufe 4

über 2 Arbeitnehmer in Stufe 5

s) Geld- und Kreditinstitute/Post in Stufe 6

t) Sonstige Betriebe und Tätigkeiten

Einmannbetrieb (Inhaber) in Stufe 1

bis zu 3 Arbeitnehmern in Stufe 2

bis zu 8 Arbeitnehmern in Stufe 3

bis zu 15 Arbeitnehmern in Stufe 4

bis zu 20 Arbeitnehmern in Stufe 5

bis zu 30 Arbeitnehmern in Stufe 6

bis zu 40 Arbeitnehmern in Stufe 7

bis zu 50 Arbeitnehmern in Stufe 8

mehr als 50 Arbeitnehmer in Stufe 9

(4) Die Vorteile der Abgabepflichtigen sind nur nach den Merkmalen einer Gruppe festzusetzen. Abgabepflichtige, deren Betrieb nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Ziffern eingestuft werden kann, sind nur nach den Merkmalen der höheren Ziffer zu veranlagern. Jeder Betrieb, jede Betriebsstätte oder Zweigstelle ist für sich heranzuziehen. Für die Merkmale des Umfangs des Betriebes (Sitzplätze, m²-Fläche und Zahl der Arbeitnehmer u.s.w.) sind die Verhältnisse am 01. Juli j. J. maßgebend.

§ 6

Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt jährlich:

a) bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern 8,00 EUR je Bett, jedoch mindestens 10,00 EUR. Saisonbedingte Teilbeträge sind nicht zulässig.

b) im übrigen in

Stufe 1 = 13,00 EUR

Stufe 2 = 26,00 EUR

Stufe 3 = 39,00 EUR

Stufe 4 = 64,00 EUR

Stufe 5 = 100,00 EUR

Stufe 6 = 150,00 EUR

Stufe 7 = 255,00 EUR

Stufe 8 = 360,00 EUR

Stufe 9 = 510,00 EUR

§ 7

Veranlagung

(1) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde Wiek bis zum 15. Juli j. J. die erforderlichen Zahlenangaben zur Berechnung der Abgabe (§ 5) mitzuteilen.

(2) Die Veranlagung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die festgestellte Abgabeschuld wird dem Abgabepflichtigen durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(3) Wenn der Abgabepflichtige die ihm nach dieser Satzung auferlegten Pflichten nicht erfüllt, werden die erforderlichen Angaben sachgerecht geschätzt.

§ 8

Fälligkeit

Die Abgabe 2 Wochen nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig und an die Gemeinde Wiek in einer Summe zu entrichten.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Liegen besonders ungünstige Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen in außerordentlichem Maße beeinträchtigen, so kann die Abgabe aus Billigkeitsgründen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, niedergeschlagen oder Ratenzahlung bewilligt werden.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 2 i.V. mit § 9 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz (DSG MV) durch die Gemeinde Wiek zulässig:

- (a) Name, Vorname(n) und Anschrift des/der Abgabepflichtigen
- (b) Art/Größe des Betriebes und Anzahl der Mitarbeiter
- (c) Anzahl der Betten (Hotel, Pensionen, Zimmervermieter)
- (d) Datum der An-/Abmeldung des Betriebes (Gewerbean-/abmeldung), und zwar durch Mitteilung, Übermittlung oder Auswertung von
 1. Einwohnermeldeämtern
 2. Grundbuchamt
 3. Kurverwaltung Wiek
 4. zuständiges Ordnungsamt
 5. Fragebogen der Abgabepflichtigen

Soweit zur Veranlagung und zu Angaben nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten (Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V) vom 28.März 2002 (GVOBl. M-V S.154), zul. geändert durch Art. 3 Nr.2 des Gesetzes vom 25.Oktober 2005 (GVOBl. M-V S.535).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Eine Zuwiderhandlung gegen § 7 Abs. 1 ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes und kann gemäß § 17 Abs.3 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 31.12.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Wiek – Fremdenverkehrsabgabensatzung – vom 03.07.2001 außer Kraft.

Wiek, 25.05.2012

Harder
Bürgermeisterin